Ausgabe 2 | 2022

insider

Das SelectLine Kundenmagazin

Mit SelectLine MDE die **Inventur** wie ein **Profi** meistern

Vertrauensarbeitszeit ade? Was jetzt mit der **Pflicht** zur **Arbeitszeiterfassung** gilt

Alles rund um das Thema **E-Bilanz** und was wir Ihnen bieten

Sicher und gesetzeskonform arbeiten – Unser Rechnungswesen ist **zertifiziert**

SelectLine®
SOFTWARE

Haben Sie sich auch schon immer gefragt...

Warum der „Herbst“ zu den unbeliebteren Jahreszeiten zählt?

Mir wurde von einem Bekannten einmal gesagt, dass man mit 40 im Herbst seines Lebens steht. Wenn man diese Aussage näher betrachtet, hat sie einen faden Beigeschmack. Dabei ist der Herbst meine liebste Jahreszeit. Nie sind die Lichtverhältnisse schöner, die Mücken gehören der Vergangenheit an und das Laub ist wunderbar eingefärbt. Ganz zu schweigen von den Temperaturen, die endlich wieder Luft zum Atmen lassen.

Zudem kann man zu dieser Jahreszeit ein erstes Fazit ziehen. Was haben wir bisher alles erlebt und welche Ziele haben wir erreicht? Bei SelectLine können wir ganz klar sagen: eine ganze Menge. Wir haben für Sie wieder eine neue Version rausgebracht. Mit der 22.2 bieten wir Ihnen ab sofort noch mehr Funktionalitäten, sodass Sie Ihre Arbeitsprozesse beschleunigen können.

Händler stehen ebenfalls vor großen Herausforderungen. Insbesondere, wenn es um die jährlich anstehende Inventur geht. Fakt ist, dass man diese bereits mit einfachen Mitteln optimieren kann. Der Einsatz unserer intelligenten MDE-Lösung unterstützt Sie vollumfänglich bei der Verwaltung und Aufschlüsselung des Bestands. Wir haben Ihnen einmal eine Checkliste bereitgestellt.

Also geben Sie dem Herbst eine Chance und entdecken Sie seine tollen Seiten. Sie sind noch nicht ganz überzeugt? Dann schauen Sie doch in unsere Top 5 Liste und werden Sie zum Fan. Sie fanden den Herbst schon immer toll? Glückwunsch, dann nutzen Sie die Liste einfach zum Schmunzeln und freuen Sie sich, dass Sie vor allen anderen das Potenzial dieses Underdogs bereits erkannt haben.

Mit herbstlichen Grüßen

Isabel Bartelmann
Gruppenleiterin Marketing & Kommunikation

Fünf Dinge, die den Herbst vom Underdog zum echten Champion machen:

Pilze sammeln

Bei steigenden Preisen ist es doch schön einfach mal im Wald seine kulinarischen Leckerbissen kostenfrei zu sammeln. Aber Achtung, von dem roten Modell mit weißen Punkten lieber die Finger lassen. Nur bei Mario Kart ist der Fliegenpilz genießbar.

Naschen (ohne Reue)

Endlich wieder freie Auswahl am Süßigkeitenregal im Supermarkt. Schokolade schmilzt ab sofort wieder nur im Mund und nicht im Küchenregal. Zudem kann die Bikinifigur wieder offiziell und ohne schlechtes Gewissen auf 2023 vertagt werden.

Endlich keine Gartenarbeit mehr

Uff, war das anstrengend. Zig Pflanzenforen zu studieren, die Tomaten mehrmals täglich nach der Sonne auszurichten und den schmalen Grat beim Pflanzengießen zwischen ersäufen und vertrocknen zu finden. Jetzt haben Sie alles abgeerntet und können einfach nur genießen, vorausgesetzt, der Garten ist schon winterfest.

Regentropfen

Freizeitstress ade. Endlich kann man auch mal wieder mit gutem Gewissen seine Couch entern und den beruhigenden Regentropfen, die leise ans Fenster klopfen, lauschen und entspannen.

Mücken Ade

Warm, wärmer, viel zu heiß – im Sommer ist Hochsaison für die kleinen Blutsauger, die einem zu jeder Tages- und Nachtzeit völlig rücksichtslos kleine juckende Einstichstellen verpassen. Im Herbst kann man sich wieder im Freien aufhalten, ohne als Snack für Insekten herzuhalten.

Lust auf leichte Kost? In unserer Akademie finden Sie Themen kurz und knackig aufbereitet

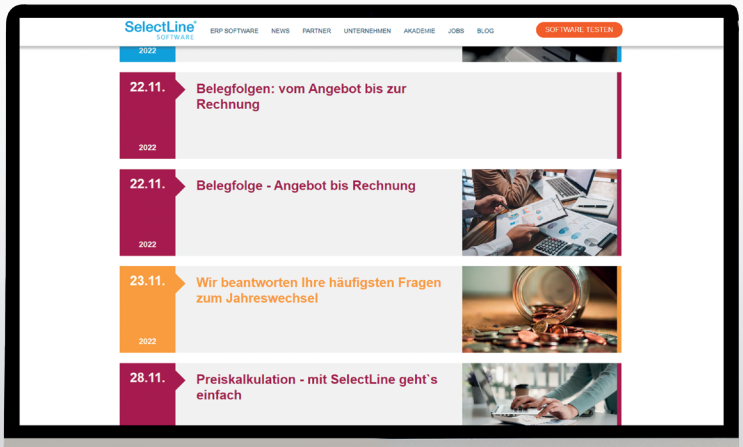

www.selectline.de/akademie

SOFTWARE DIE IHNEN DAS LEBEN LEICHTER MACHT

Neues in Version 22.2

Produktübergreifend

DMS / Archivierung per Drag-and-drop

Die Dokumentenverwaltung war noch nie so einfach. Mit dem SelectLine DMS gehören Papierstapel und aufwendige Suchen der Vergangenheit an. Mit unserer neuen Drag-and-drop-Funktion geht die Verwaltung Ihrer Daten noch schneller. Ziehen Sie dazu innerhalb eines Datensatzes Ihrer Warenwirtschaft oder des Rechnungswesens die Dateien direkt in die Archivübersicht. Das Programm erzeugt eine Verknüpfung und archiviert die Datei in der Ordnerstruktur des DMS daraufhin automatisch.

Rechnungswesen

Zahlungsbedingungen in Offenen Posten

Bei der Erstellung von Offenen Posten werden zusätzlich die Zahlungsbedingungen übertragen. Mit der neuen Filteroption erfüllen wir einen Wunsch aus dem Uservoice Forum. Im Zahlungsverkehr und Mahnvorschlag werden die Zahlungsbedingungen bei den Offenen Posten jetzt angezeigt. So ist es möglich, nur noch Offene Posten im Zahlungsvorschlag zu berücksichtigen, die den gewählten Zahlungsbedingungen entsprechen. Auch die Mahnvorschläge können jetzt entsprechend gefiltert werden. Das ist besonders praktisch, da Sie bereits bei der Erstellung von Mahnungen die Offenen Posten herausfiltern können, die aufgrund ihrer Zahlungsbedingungen nicht zu mahnen sind.

Bankassistent | camt.053 und camt.054

Die XML-basierten Nachrichten- und Meldungsformate camt.053 und camt.054 dienen dem Austausch zwischen Bank und Kunden. Mit der Version 22.2 ist es möglich, neben den bisherigen Formaten auch Kontoauszüge der Bank in diesen Standardformaten einzulesen. Sie bieten den Vorteil, dass alle relevanten Informationen vollständig und besser strukturiert aufgenommen und transportiert werden können als andere Formate.

Bankassistent | „Teilzeichenfolge suchen“ in Suchtexten

Ab sofort hilft Ihnen der Bankassistent, einzelne Zahlungen noch schneller zu finden. Aktivieren Sie die neue Funktion „Teilzeichenfolge suchen“, können auch einzelne Bestandteile von Suchtexten, die per Trennzeichen separiert sind, im Verwendungszweck gefunden und für die Zuordnung verwendet werden.

SelectLine Mobile

Frisches Interface

Jetzt, da die Tage wieder kürzer werden, bringen wir mit SelectLine Mobile Licht ins Dunkel. Unsere Oberfläche hat einen neuen, moderneren Look erhalten. Sie ist heller, freundlicher und gliedert sich optisch besser in die anderen mobilen Programme ein. Die Schaltflächen, Hintergründe und Eingabeelemente wurden umgestaltet, ohne das bekannte Verhalten für Sie zu ändern.

Aufgeräumt und übersichtlich – SelectLine Mobile mit neuem Look

Produktion

Make or Buy

Ob sich die Eigenfertigung lohnt oder ein Zukauf doch wirtschaftlicher ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Mit unserer neuen Make or Buy Funktion können Sie ab sofort festlegen, ob Sie einen Artikel standardmäßig fertigen, einkaufen oder die Entscheidung für jeden Bedarf erneut treffen wollen. Dazu können Sie im Artikelstamm die Einstellung für Make or Buy festlegen. Entscheiden Sie sich für die Variante Fertigung, wird der Artikel wie ein Fertigungsartikel behandelt und im Fertigungsvorschlag zur Produktion angeboten. Im Gegensatz dazu steht die Option Einkauf. Hier wird Ihnen der Artikel im Bestellvorschlag angeboten. Setzen Sie im Artikelstamm die Einstellung jedoch auf Entscheidung, wird der entsprechende Artikel weder im Bestell- noch im Fertigungsvorschlag aufgeführt. Er erscheint im neuen Make or Buy Vorschlag. In dieser neuen Vorschlagsliste werden alle Bedarfe der Artikel aufgelistet, deren Make or Buy Einstellung auf Entscheidung gesetzt ist. Sie erhalten in dieser Liste Informationen aus den Lieferantenkonditionen und den gewählten Fertigungslisten gegenübergestellt. Anhand dieser Daten können Sie dann abwägen, ob Sie den Artikel selber produzieren oder kaufen möchten.

Weitere Produktionsneuerungen im Überblick

Sie hinterlegen einen Bauplan in einer Fertigungsliste und möchten nach einiger Zeit wissen, welche Skizze für den Auftrag verwendet wurde? Kein Problem! Legen Sie in einer Fertigungsliste einen Journaleintrag an, welche z.B. Fotos oder Zeichnungen enthält, wird dieser automatisch in den entsprechenden Fertigungsauftrag kopiert und kann auch in der BDE geöffnet werden. So können Sie jederzeit nachhalten, welche Dokumente für die Fertigung verwendet wurden.

Und auch in der Produktion konnten wir wieder Uservoice-Wünsche erfüllen. Unter anderem wird nun beim Hinzufügen von Verbrauchs- und Ergebnisartikeln in Fertigungslisten und Fertigungsaufträgen automatisch das Standardlager der Artikel vorgetragen. Weiterhin werden mit der neuen Version in der BDE erfasste Meldungen und Störungen auch in der Produktionssteuerung angezeigt. Wird eine Störung über die Betriebsdatenerfassung gemeldet, wird direkt in der Produktionssteuerung darauf hingewiesen und sie kann auch dort als behoben gekennzeichnet werden.

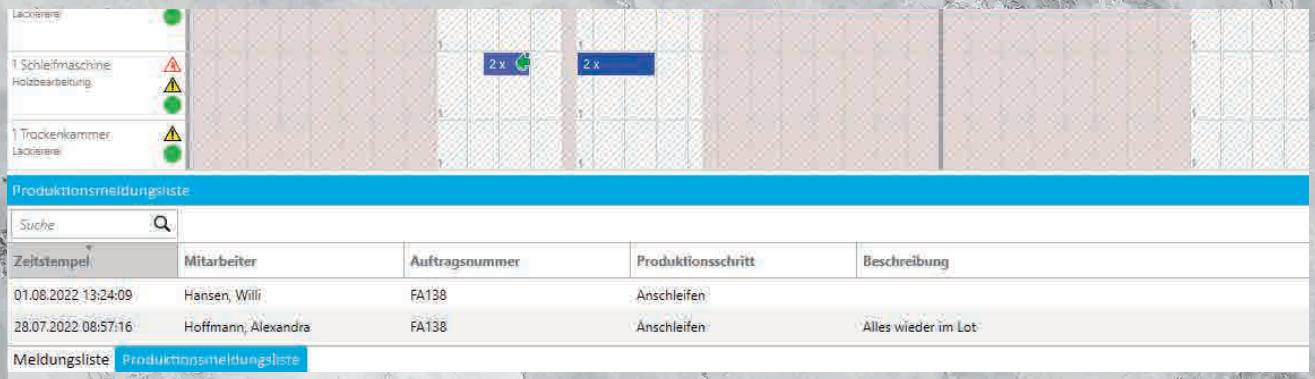

Störungsmeldung in der Produktionssteuerung

Inventur wie ein Profi meistern

SELECTLINE MDE MACHT'S MÖGLICH

Mindestens einmal im Jahr steht sie fest auf dem Plan. Die Rede ist von der (meist) ungeliebten Inventur. Warum sie so unbeliebt ist? Weil sie Zeit und Ressourcen im Unternehmen bindet. Gegen Jahresende steht das Unternehmen schon mal still, Mitarbeiter stehen bewaffnet mit Stift und Papier und einer Zettelwirtschaft im Lager und es wird eifrig durchgezählt. Damit nicht genug, die hieroglyphisch notierten Stück- sowie im Kopf hochgerechneten Gesamtmengen müssen entziffert und in ein Warenwirtschaftssystem übertragen werden. Ständiges Nachfragen und Fehlerquellen sind hier vorprogrammiert. Kein Wunder, dass sich viele allein bei dem Gedanken an das Wort „Inventur" die Haare raufen.

Wer muss eigentlich eine Inventur durchführen?

Grundsätzlich gilt, dass für jedes Unternehmen, welches zur doppelten Buchführung verpflichtet ist, einmal jährlich die Inventur ansteht. Dies geschieht vornehmlich zum Jahresende sowie bei Gründungen, Firmenübernahmen oder Geschäftsaufgaben. Bei einer ordnungsgemäßen Inventur werden alle Gegenstände gezählt, die dem Unternehmen gehören. Zählen, messen, wiegen lautet die Devise und die erhobenen Vermögenswerte nach Art und Menge in der Warenwirtschaft richtig erfassen. Dabei dient die Inventur der Korrektur von Soll- und Ist-Bestand und neben der handelsrechtlichen Verpflichtung, bietet sie weitere Vorteile wie:

- Aufdecken von Missständen (Diebstahl)
- Erreichung von Geschäftszielen
- Optimierung von Beständen für eine effiziente Verfügbarkeit
- Anpassung der Preis- und Produktpolitik

Wie Sie Ihre Inventur richtig vorbereiten

Damit Sie in diesem Jahr optimal gerüstet sind und die Inventur gelassen angehen können, haben wir Ihnen nachstehend ein paar Tipps und Tricks zusammengestellt:

1. Bereiten Sie sich richtig vor.
Fest steht, für die Erstellung des Jahresabschlusses kommt man einfach nicht umhin, die Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände vorzunehmen. Deshalb muss man zum Jahresende hierfür einen Termin und Zeitplan festlegen. Zudem müssen Sie festlegen, ob die Inventur bei laufender, reduzierter oder sogar geschlossener Produktion oder Versandlogistik umgesetzt wird und welche personellen Ressourcen hierfür vorgesehen sind.

2. Erstellen Sie einen Inventurplan.
Erstellen Sie Checklisten und einen Zeitplan für den Inventurtag sowie für die im Vorfeld anstehenden Vorbereitungen. Überlegen Sie vorab, wer verantwortlich für die Inventurdurchführung ist. Kalkulieren Sie bei der Zeitplanung etwas großzügiger und stimmen Sie Ihren Personalbedarf darauf ab. Überstunden sind nicht nur wegen der gesetzlichen Bestimmungen Ballast, auch die Konzentration der Mitarbeiter nimmt stündlich ab und die Genauigkeit bei den Zählvorgängen und der Bestandsaufnahme lässt nach.

3. Klären Sie Fragen vorab.
Nur wer weiß, was er tut und was von ihm erwartet wird, wird die Ziele erreichen. Beantworten Sie Ihrem Team alle Fragen klar und deutlich. Legen Sie fest, was nach Stückzahl und was vielleicht kistenweise gezählt wird.

4. Drucken Sie Inventurlisten rechtzeitig aus.
Verzögerungen bei der Inventurdurchführung aufgrund mangelnder Listen? Ein No-Go. Sie können keine einheitlichen und ordentlichen Inventurlisten erwarten, wenn diese händisch von den Mitarbeitenden erstellt werden müssen. Idealerweise enthalten die vorgefertigten Listen bereits die Artikelbezeichnungen. So wird nichts vergessen.

5. Setzen Sie auf moderne Technik.
Der Einsatz von Handscanner kann Ihnen das Leben erheblich erleichtern. Lesegeräte zur mobilen Datenerfassung (MDE) ersparen viel Zeit bei der Schreibarbeit. Damit der Einsatz reibungslos funktioniert, sollten Sie im

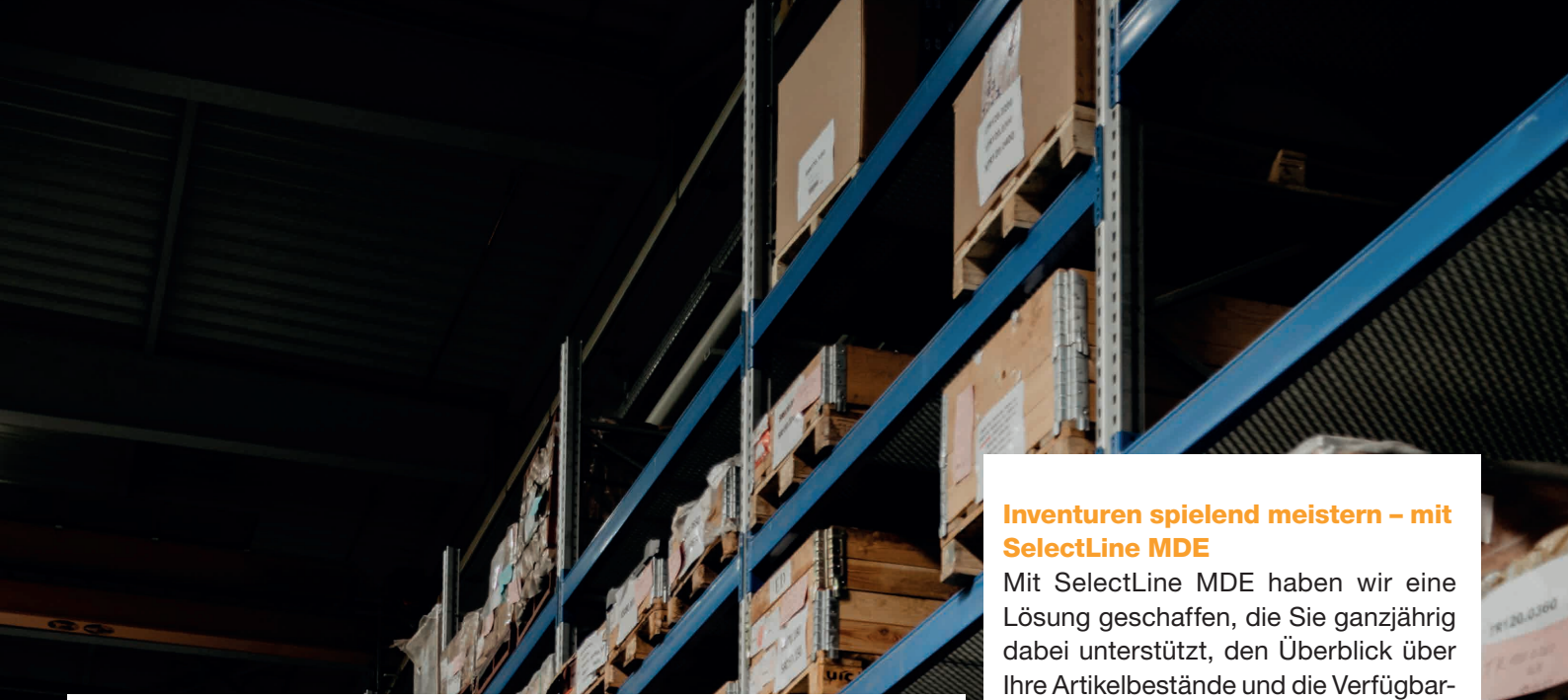

Vorfeld die MDE-Geräte auf ihre Funktionalität prüfen. Idealerweise weisen Sie Ihre Mitarbeiter auch hier noch einmal kurz ein.

6. Ordnung ist die halbe Miete.

Skizzieren Sie vor der Inventur Ihr Lager und andere Räume: Wo befinden sich welche Waren? Prüfen Sie vor der Inventur, ob noch alles an seinem vorgegebenen Platz ist. Ist dem nicht so, schaffen Sie Ordnung und etikettieren Sie Regale, Waren und Kartons, damit bei der Zählung auch alles richtig erfasst und zugeordnet werden kann.

7. Wickeln Sie aktuelle Aufträge und Reklamationen vorher ab.

Eine vorherige Abwicklung sämtlicher Retouren, Bestellungen und beschädigter Warenlieferungen erleichtert Ihnen den Inventurtag. Zudem sollten Sie Warenlieferungen am Tag der Bestandsaufnahme von dem eigentlichen Prozess abspalten.

8. Teamaufstellung und Vorgaben zur Zählweise.

Legen Sie fest, welches Team welchen Bereich zählt. Idealerweise gibt es Zweierteams. Einer zählt und einer notiert. Die Zählung innerhalb eines Regals erfolgt von links nach rechts und von oben nach unten. Der Zähler nennt die Daten der aufgenommenen Artikel: Artikelnummer, Bezeichnung, Menge sowie nach Bedarf das MHD sowie Serien- und Chargennummer. Der Schreiber nimmt die Daten auf und kennzeichnet abgearbeitete Aufnahmebereiche.

9. Zählvorgang abschließen.

Nach erfolgreicher Bestandsaufnahme werden alle Aufnahmeformulare vom Inventurleiter auf Vollständigkeit, Lesbarkeit sowie vorhandene Unterschriften des Schreiben- und Zählenden überprüft. Anschließend wird das aufgenommene Inventar anhand eines Bewertungsverfahrens wertmäßig eingestuft: Einzelbewertung, Gruppenbewertung, Festwertverfahren, LiFo, FiFo oder Durchschnittsverfahren. Beim abschließenden Rundgang wird kontrolliert, ob auch alle Bereiche abgearbeitet sind. Alle Werte der einzelnen Aufnahmebereiche werden addiert, um so das Gesamtvermögen zu ermitteln. Wenn alles seine Richtigkeit hat, wird der Beleg quittiert und die Inventur abgeschlossen.

Inventuren spielend meistern – mit SelectLine MDE

Mit SelectLine MDE haben wir eine Lösung geschaffen, die Sie ganzjährig dabei unterstützt, den Überblick über Ihre Artikelbestände und die Verfügbarkeiten an den jeweiligen Lagerplätzen zu behalten. Starten Sie jederzeit eine Bestandsabfrage auf Ihren MDE-Geräten und lassen Sie sich Menge und Artikel bequem anzeigen. Wie das funktioniert? Ganz einfach. Warenzu- und -abgänge werden von Beginn an im Lager mithilfe von mobilen Geräten digital erfasst. Die gesammelten Informationen übergeben Sie bequem automatisiert und ohne Medienbrüche wie „Notiz- oder Handzettel“, an Ihre SelectLine Warenwirtschaft. Hier haben Sie dann stets Zugriff auf den aktuellen Warenbestand. Mit SelectLine MDE geht Ihnen die Inventur dank mobilen Endgeräts einfach von der Hand. Alle aktiven Inventuren der Warenwirtschaft können damit abgearbeitet und die bereits gezählten Bestände eingesehen werden. Jeder gezählte Artikel wird über seinen Barcode identifiziert, die Menge erfasst und eventuell Mindesthaltbarkeit, Serien-/ Chargennummer ergänzt. Das Suchen von Artikeln auf der Zählliste entfällt genauso wie das Zusammenrechnen der gezählten Zwischenwerte. Zweier Teams beim Zählvorgang sind somit nicht notwendig. Da jede Erfassung per SelectLine MDE direkt in die Datenbank der Warenwirtschaft übertragen wird, ist zudem kein mühseliges Abtippen der Inventurlisten notwendig. So können Sie sich ohne Medienbrüche direkt auf die Inventurauswertung konzentrieren.

PFLICHT ZUR ARBEITSERFASSUNG FÜR ALLE ARBEITGEBER

Bereits am 14. Mai 2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Urteil entschieden, dass Arbeitgeber in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter in Zukunft systematisch erfassen müssen. Auch wenn die deutsche Regierung diese Rechtsprechung bisher noch nicht als nationales Gesetz umgesetzt hat, sollte man als Unternehmen auf das Arbeitszeiterfassungsgesetz vorbereitet sein.

Ging man bisher davon aus, dass die Pflicht zur Einführung eines Systems zur vollständigen Arbeitszeiterfassung und damit auch das weitestgehende Ende der Vertrauensarbeitszeit vom deutschen Gesetzgeber abhängt, wird man jetzt eines Besseren belehrt. Mit dem Urteil des BAG steht fest, die Zeiterfassung ist Pflicht und das seit dem Urteil des EuGH von 2019.

Aktuell ist die Arbeitszeiterfassung im Arbeitsgesetz (ArbZG) verankert, das 1994 zum Schutz der Arbeitnehmer als einheitliche Richtlinie erlassen wurde. Hierin sind Höchstarbeitszeiten und Ruhepausen reglementiert. Ziel war die Festlegung einer höchstzulässigen Arbeitszeit von täglich acht sowie wöchentlich 40 Stunden zum Schutz von Arbeitnehmern. Zur Zeiterfassung heißt es in § 16 ArbZG unter dem Passus Aushang und Arbeitszeitnachweise: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die über die täglich vereinbarte Arbeitszeit des § 3 Satz 1 hinausgehende Arbeitszeit von Arbeitnehmern zu dokumentieren, die in eine Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 7, eingewilligt haben. Dabei gilt eine Mindestaufbewahrungspflicht von zwei Jahren.

Was ändert sich jetzt?

Am 13. September 2022 hat das Bundesarbeitsgericht eine Pressemeldung zur Einführung elektronischer Zeiterfassung veröffentlicht, wo es sich auf das Arbeitsschutzgesetz bezieht. Hierin lautet ein Passus sinngemäß: „Der Arbeitgeber ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG verpflichtet, ein System einzuführen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit systematisch erfasst werden kann.“

§ 3 ArbSchG: Grundpflichten des Arbeitgebers

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Gesundheitsaspekte, die die Arbeit Ihrer Beschäftigten beeinflussen, einzuhalten. Dabei haben Sie die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und, sofern notwendig, an geänderte Gegebenheiten anzupassen. Dabei ist eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten sicherzustellen.

Wie ist die Arbeitszeiterfassung reglementiert?

Die Beantwortung der Frage, wie die Arbeitszeiten erfasst werden müssen, bleibt das BAG bislang schuldig. Fest steht, dass bereits im EUGH-Urteil von 2019 verankert war, dass Arbeitgeber verpflichtet werden müssen, eine objektive, verlässliche und für alle Beteiligten zugängliche Zeiterfassungsmöglichkeit bereitzustellen. Damit diese Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können, müssen Sie als Arbeitgeber nach Absatz 1 unter Berücksichtigung und Art der Tätigkeiten und anhand der Anzahl an Beschäftigten dafür Sorge tragen, dass:

- Die erforderlichen Mittel bereitstehen
- Vorkehrungen getroffen sind, sodass die Maßnahmen in die betrieblichen Führungsstrukturen eingebunden und von den Angestellten verpflichtend eingehalten werden

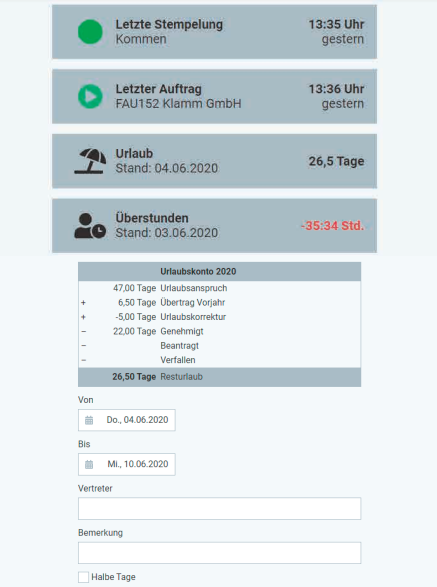

Alle relevanten Mitarbeiter-, Pausen- und Projektzeiten auf einen Blick

SelectLine ZEIT – Ihre Lösung

Nutzen Sie die Gelegenheit und informieren Sie sich bei Ihrem Fachhandelspartner über SelectLine Zeit. Das ist Ihre Lösung, wenn es um eine schnelle und einfache Zeiterfassung für Ihre Mitarbeitenden geht:

- Mehr Transparenz für das Unternehmen und die Mitarbeitenden
- Berichte und Statistiken bieten einen aktuellen Überblick
- Bequeme Erfassung am Arbeitsplatz, im Web, am Terminal oder per Smartphone
- Flexible Übergabe an die Lohnbuchhaltung

Faktencheck

Für wen gilt die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung?

Das Gesetz betrifft größenunabhängig alle deutschen Betriebe

Ab wann ist die Arbeitszeiterfassung Pflicht?

Arbeitszeiten müssen ab sofort erfasst werden

Vertrauensarbeitszeit ade?

De facto ändert sich hieran nichts, denn Vertrauensarbeitszeit hat keinen Einfluss, auf die individuell vereinbarte und somit geschuldete Arbeitszeit. Mitarbeitenden ist nur freigestellt, wann sie diese erbringen. Mit dem BAG-Urteil müssen jedoch ab sofort die gesamten Arbeitszeiten inklusive Pausenzeiten verpflichtend erfasst und dokumentiert werden.

E-Bilanz

ELEKTRONISCHE DATENÜBERMITTLUNG AN DAS FINANZAMT

Die E-Bilanz, auch Elektronische Bilanz, ist in Deutschland für alle Unternehmen verpflichtend. Am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres muss die Unternehmensbilanz an das zuständige Finanzamt gesendet werden. Wie der Name bereits verrät, erfolgt diese Übermittlung zwingend auf elektronischem Wege. Doch was es genau mit der E-Bilanz auf sich hat, wer sie übermitteln muss und wie das am besten geht, haben wir nachstehend einmal genauer zusammengefasst.

Was ist eigentlich eine E-Bilanz?

Um die Kommunikation und Arbeitsabläufe zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung zu optimieren, werden immer mehr Prozesse elektronisch umgesetzt. Mit dem § 5b EstG wurde eine Regelung geschaffen, die zu einer moderneren und unbürokratischen Übermittlung von Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung beisteuert. Als „E-Bilanz“ wird in diesem Zusammenhang die elektronische Übermittlung einer Unternehmensbilanz an das Finanzamt bezeichnet. Erstmals bestand die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Bilanz und damit im Zusammenhang stehender Gewinn- und Verlustrechnung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 begannen. Durch die elektronische Übertragung sollen Fehler vermieden und die Plausibilitätskontrollen erleichtert werden. Davon profitiert nicht nur der Gesetzgeber, sondern auch die Unternehmen. Daten können so schnell und medienbruchfrei übermittelt werden und die Bearbeitungszeit wird verkürzt.

Wie werden die Daten an das Finanzamt übermittelt?

Für die Übermittlung der E-Bilanz an das Finanzamt wird das XBRL Datenformat genutzt. Die extensible Business Reporting Language ist eine Computersprache, die für die Automatisierung von Wirtschaftsinformationen entwickelt wurde. Dadurch ist der Datensatz sowohl strukturiert als auch standardisiert und eine einheitliche Übermittlung der Daten an die Finanzbehörden ist sichergestellt. Mithilfe einer Software wird der Datensatz über eine integrierte Schnittstelle an das Online-Portal der Länderfinanzbehörde ELSTER übermittelt.

E-Bilanz mit SelectLine

Sie möchten Ihre E-Bilanz einfach, sicher und schnell an das Finanzamt senden? Mit unserem neuen Modul erstellen und versenden Sie Ihre E-Bilanz direkt aus dem SelectLine Rechnungswesen heraus. In wenigen Schritten leitet Sie das Programm durch den Prozess, wobei alle Konten automatisch der HGB-Taxonomie zugeordnet werden. Dank der automatischen Befüllung mit vorhandenen Daten sparen Sie wertvolle Zeit und vermeiden Fehler bei der Eingabe. Fehlende Informationen können problemlos hinzugefügt und Anpassungen per Drag-and-drop vorgenommen werden. Auch das Speichern persönlicher Kontenzuordnungen ist möglich. Dabei sorgt die Live-Validierung dafür, dass alle Eingaben in Echtzeit auf ihre Plausibilität geprüft werden. Vor dem Versand über den integrierten Elster Rich Client erfolgt abermals eine automatische Prüfung aller Bestandteile Ihrer E-Bilanz anhand der Elster-Vorgaben. Leichter, schneller und sicherer kann die Übermittlung Ihrer Daten an die Finanzbehörde nicht gehen. Informieren Sie sich jetzt bei Ihrem betreuenden Fachhändler über die SelectLine E-Bilanz.

Wer muss eine E-Bilanz abgeben?

Wie bereits erwähnt, unterliegen in Deutschland seit einigen Jahren alle bilanzierenden Unternehmen der E-Bilanz-Pflicht. Konkret sind zur Abgabe des elektronischen Jahresabschlusses an das Finanzamt alle Steuerpflichtigen, wenn Sie nach §§ 140 und 141 AO zur Buchführung verpflichtet sind oder freiwillig Bücher führen. Dazu zählen zum Beispiel:

- alle bilanzierenden Unternehmen
- Freiberufler, die ebenfalls freiwillig bilanzieren
- Gewerbetreibende, die freiwillig bilanzieren oder laut Gesetz dazu verpflichtet sind
- Kaufleute, sofern eine Befreiung nicht möglich ist
- Einzelkaufleute, deren Umsatz oder Jahresgewinn oberhalb der Grenzwerte liegt

Zusätzlich muss eine E-Bilanz in folgenden Fällen abgegeben werden:

- Bei einer Betriebsaufgabe oder -veräußerung muss eine Aufgabebilanz erstellt werden
- Bei einer Unternehmensgründung muss eine Eröffnungsbilanz eingereicht werden

Welche Daten muss die E-Bilanz enthalten?

Das Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht jährlich ein Schreiben zur Aktualisierung des Datenschemas der Taxonomie. Dabei wird das vorgeschriebene Datenschema zur Übermittlung von Jahresabschlüssen als HGB-Taxonomie bezeichnet. Diese Taxonomien werden jährlich aktualisiert sowie versioniert und können unter Steuer Elektronisch (esteuer.de) eingesehen werden.

Dabei gibt es Regelungen für alle Branchen sowie zu den Berichtsbestandteilen (z.B. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung). Für den Mindestumfang des amtlichen Datensatzes müssen nur die für die jeweilige Rechtsform und den Wirtschaftszweig relevanten „Mussfelder“ befüllt und übermittelt werden. Je nach Sachverhalt zählen dazu unter anderem:

- Steuerbilanz oder Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anlagenspiegel
- Steuerlicher Betriebsvermögensvergleich
- Ergebnisverwendung
- Steuerliche Gewinnermittlung

Profitieren Sie bis zum 31.05.2023 von einem kostenfreien Testzeitraum. Ab der Platin Ausprägung ist die E-Bilanz im Rechnungswesen verfügbar

HINWEIS: Die Angaben in diesem Artikel wurden mit großer Sorgfalt recherchiert. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Informationen können wir dennoch keine Haftung übernehmen. Insbesondere ersetzen die Informationen keine qualifizierte Beratung durch einen Steuerberater.

Sicher und gesetzeskonform arbeiten

SelectLine Rechnungswesen Version 22.2 erfolgreich zertifiziert durch Wirtschaftsprüfer

Im September haben wir die Version 22.2 des SelectLine Rechnungswesens ausgeliefert. Wir legen großen Wert darauf, dass Sie mit unserer Software immer aktuelle und gesetzeskonforme Lösungen für Ihre täglichen Aufgaben an der Hand haben. Im Zuge dessen haben wir im August die aktuelle Version von einer Wirtschaftsprüfergesellschaft auf Basis der Vorgaben des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) prüfen lassen. Bewertet wurden gemäß dem IDW Prüfungsstandard 880 unter anderem die Programmabläufe, Verarbeitungsregeln sowie gesetzliche Anforderungen rund um die Rechnungslegung. Das Ergebnis: Mit der SelectLine Software erhalten Sie eine ordnungsgemäße und zertifizierte Anwendung für Ihr Unternehmen und Ihre Buchhaltung.

Warum ist eine Zertifizierung relevant?

Besonders im Rechnungswesen sind zahlreiche rechtliche Vorgaben zu beachten. Damit ein rechtskonformes Arbeiten mit einem Softwareprodukt gewährleistet ist, haben wir als Softwarehersteller die Möglichkeit, unsere Produkte durch unabhängige Wirtschaftsprüfer kontrollieren zu lassen. „Aspekte der Zertifizierung sind unter anderem die Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben und Anforderungen an die Software. Speziell an die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Diese sichern die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit rechnungslegungsbezogener Programmfunktionen sowie regulatorischer Vorschriften zur Rechnungslegung und dem internen Kontrollsystem sowie Risikomanagement. Des Weiteren orientiert sich solch eine Prüfung an handels- und steuerrechtlichen Vorschriften für die Buchhaltung (HBG) und bezieht zusätzlich den Prüfungsstandard und die Stellungnahme zur Rechnungslegung des IDW mit ein“, erläutert Dr. Alexandra Gericke, Teamleiterin Rechnungswesen bei uns im Haus.

Was sagt eine Softwareprüfung über die Qualität einer Anwendung aus?

Ein aktuelles Softwarezertifikat ist wichtig. Es dient als unabhängige Bestätigung, dass die Software bei sachgerechter Anwendung die gesetzlichen Vorgaben und die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) zuverlässig erfüllt. Ein solches Zertifikat gibt Ihnen als Anwender die Sicherheit, dass Ihre Buchführungsdaten nach den vorgeschriebenen Anforderungen verarbeitet werden. Ist die Buchhaltung nicht ordnungsgemäß, kann dies im Fall einer Prüfung durch einen Steuer- oder Wirtschaftsprüfer verworfen werden. Auch als Softwarehersteller ist es sinnvoll, die Funktionsweise der eigenen Rechnungswesensoftware und die damit verbundene Gesetzeskonformität in gewissen Abständen von unabhängigen Experten prüfen zu lassen. Als Anwender verarbeiten Sie schließlich hochsensible Daten, da möchten wir keinerlei Risiko eingehen. Mit der SelectLine können Sie sich sicher sein, dass Sie eine zertifizierte Software einsetzen.

SelectLine® SOFTWARE

Impressum

Herausgeber:
SelectLine Software GmbH
Otto-von-Guericke-Straße 67
39104 Magdeburg
Tel.: +49 391 5555-180

Redaktion:
Isabel Bartelmann
Hannah Görges
Lisa Lehmann

Bildnachweise:
© Adobe Stock
© unsplash

Grafik & Layout:
Fabian Mohr

WIR FREUEN UNS AUF EINEN SPANNENDEN DIALOG MIT IHNEN

selectline.de/blog
facebook.com/SelectLineSoftwareGmbH
instagram.com/selectlinesoftware
twitter.com/SelectLine_GmbH
youtube.com/SelectLineGmbH
xing.com/companies/selectlinesoftwaregmbh

Das Magazin und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der SelectLine Software GmbH strafbar.